



Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein eV

Lorentzendamm 16, 24103 Kiel
Landesgeschäftsstelle
Fon 0431-66060-0
Fax 0431-66060-33

Absender des Schreibens:

Carl-Heinz Christiansen
stellv. Landesvorsitzender
Peter-Schmidts-Weg 5
25920 Risum-Lindholm

carl-heinz.christiansen@bund-sh.de

BUND * Lorentzendamm 16 * 24103 Kiel

Pro Regione
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

per Mail an: zerbe@pro-regione

Datum: 25.10.2023

Unser Zeichen:

**Gemeinde Leck, 38. Änd. F-Plan und B-Plan Nr. 58 „Photovoltaik-Freiflächenanlage“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach
§ 4.1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Zerpe,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu dem oben genannten Verfahren und der Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein nehme ich wie folgt Stellung:

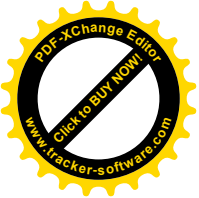
Der BUND SH sieht zurzeit Solar-Freiflächenanlagen kritisch, da die bisher genutzten Flächen zum größten Teil unversiegelte Flächen sind, nämlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der BUND SH fordert deshalb, Solar-Anlagen vorrangig auf Flächen zu installieren, die bereits versiegelt sind.

Im Gegensatz zu Solar-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und Dächern nehmen Freiflächenanlagen Bodenflächen in Anspruch und verändern damit Lebensräume und das Landschaftsbild. Erst einmal führen sie zu folgenden Konflikten:

- Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche
- Barrierewirkung durch Zäune
- Verlust von Rast-, Nahrungs- und Bruthabitaten
- Technisierung der Landschaft

Die hieraus entstehende Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz müssen vermieden und minimiert werden.

Eine PV-Freiflächenanlage kann naturverträglich gestaltet werden, wenn gewisse Mindestanfor-



derungen erfüllt werden. Eine konsequent auf Naturverträglichkeit geplante PV-Freiflächenanlage kann:

- dem Biotopverbund dienen.
- Lebensräume schaffen.
- die Biodiversität erhöhen.
- bei der Bevölkerung eine positive Akzeptanz hervorrufen.

Empfehlungen zur Ausgestaltung der Anlage

Anordnung der Modulreihen:

Der Reihenabstand der Module sollte möglichst groß sein, denn je größer desto mehr Licht fällt auf den Boden, was die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung verringert. Eine Vergrößerung des Reihenabstandes vermeidet auch, dass die Modulflächen von oben wie eine Wasserfläche wirken. Eine Modulfläche, die wie eine Wasserfläche wirkt, kann Wasservögel, besonders in der Dämmerung und Nacht, dazu verleiten, dort zu landen. Dies kann bei den Vögeln zu Verletzungen und Tod führen. Das Kollisionsrisiko von Vögeln mit den PV-Modulen wird zwar als insgesamt gering eingeschätzt, unter besonders ungünstigen Umweltbedingungen ist es jedoch nicht auszuschließen (Herden et al 2009).

Ein breiterer Reihenabstand erleichtert auch die Pflege des Bewuchses zwischen den Reihen, was bei einer Pflegedauer von 20 bis 30 Jahren erhebliche Betriebskostenvorteile mit sich bringt.

Um eine optische Wirkung der Modulreihen als Wasserfläche und eine übermäßige Beschattung des Bewuchses zu vermeiden und Niederschlagseinfall zu ermöglichen, sind Reihenabstände von mindestens 4 Meter vorzusehen.

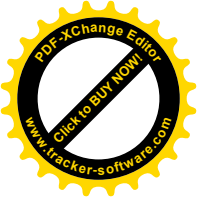
Der Mindestabstand der Unterkante der Module zum Boden sollte mindestens 80 cm betragen, damit genügend diffuses Licht und Niederschlag auf den Boden fällt, was die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung verringert (Herden et al 2009). Eine höhere Aufständigung ermöglicht auch einen späteren Mahdtermin, da die unterste Modulreihe nicht so schnell durch Aufwuchs verschattet wird. Auch bei einer Beweidung mit Schafen sollte die Mindesthöhe 80 cm betragen, da es sonst passieren kann, dass sich die Schafe an den Kanten den Rücken verletzen. Außerdem können sonst nur die Lämmer darunter durchlaufen und werden dabei vom Mutterschaf getrennt, was zu Unruhe und Hektik unter den Tieren führen kann (Lfl-Information, Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen, 2019).

Barrierewirkung durch Abzäunung

Generell muss der Bodenabstand der Umzäunung mindestens 20 cm betragen, um eine Durchgängigkeit für Kleinlebewesen zu gewährleisten. Durch die Nähe zu den Bahngleisen kann Großwild beim Wechsel über die Gleisanlagen gefährdet werden. Wenn das Großwild über die Gleise wechselt, stößt es auf die Umzäunung und kann dadurch veranlasst werden, wieder zurück auf die Gleise zu springen. Da aufgrund der Marschlage im Plangebiet mit einem geringen Grundwasserflurabstand zu rechnen ist, ist eine Sicherung der Betriebsfläche durch einen 1 bis 2 m breiten Wassergraben zu prüfen, der den Diebstahl bzw. Abtransport demontierter Module ebenfalls erheblich erschweren dürften, gleichzeitig jedoch für viele Großtierarten überwindbar ist und auch neue aquatische Lebensräume schafft.

Anlage und Pflege der Flächen

Die Flächen sollten als extensives Grünland entwickelt und mit gebietsheimischer Regiosaat



eingesät werden. Auf Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Dies sollte im Bebauungsplan festgeschrieben werden. Schnittzeitpunkte und -häufigkeit sind den Standortverhältnissen anzupassen. Aus Rücksicht auf Brutgelege sollte der erste Schnitt nicht zu früh erfolgen. Um die Flächen auszuhagern und die Flächen zu einer wertvollen Wiese zu entwickeln, sollte das Mahdgut entfernt werden. Für die Mahd sollten Balkenmäher eingesetzt werden, da diese insektenschonend mähen.

Alternativ zur Mahd kann auch eine extensive Beweidung erfolgen. Ausgeschlossen werden sollten ein Umbruch der Flächen, das Walzen sowie Maßnahmen zur Entwässerung der Flächen.

Die Artenvielfalt innerhalb der Anlage kann zusätzlich durch Habitatstrukturen wie Totholzhaufen, Kleingewässer, Rohbodenstellen u.ä.m. gesteigert werden.

Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Die notwendigen Ausgleichsflächen und -maßnahmen sollten in Verbindung mit der Fläche der Solaranlage stehen und dem Biotopverbund dienen. Die Schaffung von Habitatstrukturen sollte als Ökopunkte angerechnet werden.

Monitoring und Effizienzkontrolle

Nach § 4c Satz 1 BauGB sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die von der Gemeinde geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht zu beschreiben.

Rückbau

Nach § 9 Abs. 2 BauGB kann die Gemeinde im Bebauungsplan festsetzen, dass die zulässige Nutzung nur für eine bestimmte Zeitdauer zugestanden wird. Eine Rückbauverpflichtung erfolgt daraus aber nicht. Es ist zu empfehlen, eine Rückbauverpflichtung in einem begleitenden städtebaulichen Vertrag zu verankern. Die Verpflichtung sollte explizit alle Einrichtungen (Zaun, Kabel, Fundamente etc.) umfassen. Zusätzlich kann auch die Absicherung über eine Bürgschaft oder Dienstbarkeit getroffen werden.

Akzeptanz:

Um die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Planung und den Bau von Solaranlagen zu gewährleisten, sollte die Öffentlichkeit frühzeitig informiert und beteiligt werden. Eine finanzielle Teilhabe der Bevölkerung ist anzustreben.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Carl-Heinz Christiansen